

# Landfahrendes Volk in Nidwalden

Autor(en): **Matt, Hans von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **7 (1890)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698338>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Landfahrendes Volk in Nidwalden.


---

## Vortrag

an der 49. Jahresversammlung des historischen Vereins der V Orte  
in Stans, den 28. September 1891.

von Nationalrath Hans von Matt.

---

ie eine Sage aus der „guten, alten Zeit“ klingen durch unsere Jugenderinnerungen die Erzählungen unserer Großväter und Großmütter über das bunte, wilde Treiben fremden, landfahrenden Volkes, das, wo noch keine Landstraßen Ort zu Ort verbanden, auf einsamen Waldwegen unsere Heimat aufgesucht, allerlei Unfug getrieben, fremdes Eigenthum nicht achtend, bald in Saus und Braus, bald in Noth und Glend lebend, ein unstät Dasein geführt, so schnell gekommen als wieder verschwunden. Keinen heimischen Herd konnten die Leute ihr eigen nennen; mitten im Walde schlugen sie ihr Zelt auf und heimsuchten von dort aus die Häuser der Bauern, ihre Scheunen und Hühnerställe. Am lodernden Feuer freuten sie sich im Kernwald ihrer Beute, die Flasche kreist von Mund zu Mund und übermüthig biegen sie die Zweige von den Büschen hinab in den brodelnden Kessel und lassen sie wieder hinaufschellen in die Luft, die Blätterbüschel zu duftenden Röchlein gebacken. Ein freies Leben führen wir!

Aber dieses freie Leben hat seinen dunklen Hintergrund in dem uralten Gegensatz zwischen Besizthum und Heimathlosigkeit, zwischen Gesetz und Ordnung, die sich der landangesessene

Bauer gegeben, und sorgloser Stromerei, der dieses Gesetz der ärgste Feind und vor dem sie flieht wie ein gehektes Wild.

Auch in unserm kleinen Nidwalden sind diese Gegensätze je und je hervorgetreten, haben unsere gnädigen Herren und Obern, Rätth' und Landleute vielfach beschäftigt und wenn wir aus dem reichhaltigen Sammelmaterial, das uns unser verehrtes und verdientes Vereinsmitglied, Hochw. Kaplan O d e r m a t t in Stanz, bereitwilligst zur Verfügung gestellt, eine Reihe von Beschlüssen und Verordnungen über die „fremden Bättler und Gängler“ entheben, so bietet sich uns ein Bild, wie wohl auch auffer unsern engen Landesmarken die alten Eidgenossen ihre sociale Frage hantlich, aber freilich etwas unsanft und nicht immer ganz christlich zu lösen suchten.

Einer der ältesten uns zu Gesicht gekommenen Beschlüsse gegen unser „landfahrendes Volk“ datirt vom 2. Mai 1689 und verweist die Bettler „mit dem Eid“ aus dem Land. Damit ihnen die Lust zur Wiederkehr zum Voraus benommen werde, lautet ein Zusatz, daß ihnen „bei wiedermaligem Zurückkehren das „U“ aufgebrannt würde.“ Die Drohung mit solcher Dekoration scheint nicht gefruchtet zu haben. Am 15. Jänner 1691 beschließt der Rath:

„Vnd wülen bis dahin wegen des beschwärlichen vberlauff deß frembden Bättler gesindts vill mittel vnfruchtbarlich vor die handt genommen worden, solle noch mahlen dem Gnädigen Herrn nacher Engelberg, gen Lucern, dem Landtuogt zue Ariens, unß unbeschwert zue sein, geschrieben werden; zue Stanzstadt aber, so frembde schiffer mit Bättlern ankämen, sollen die schiffer angeschlossen vnd die fehren in Thurm gethan werden. Vber daß selbe dem Bohler vff Emmetten vnd dem Weibel zue Hergiswyl guete Obacht zue halten anbefohlen werden; Wann auch zue gewissen Zeiten die frömbde bättler vß dem Landt geschafft werden, solle solchem der Leüffer allzeit bywohnen bey verliehrung deß diensts.“

Im gleichen Jahre am 10. Septbr. werden die Herren „Elder“ — die Rathsmitglieder aus jeder der eilf Uerthenen — angewiesen: „Diejenigen Männer in der Uerthe Stanz zu bezeichnen, welche wochentlich 2 mal die Bettler sammeln und ferggen und die Uerthe soll sie belohnen. Gleiches geschehe in allen Uerthenen.“

Eine eigentliche „Bettlerverordnung“ bringt das Jahr 1693 am 8. Brachmonat:

1. — Erstliche sollen Vnsere Inlendisch Arme Leute Von Jeder Uehrte, darin solche wohnen, das heilige almuesen empfangen, Vndt so einß old daß andere in eine andere Uehrte gienge das almuesen zuo holen, so solle solches nacher Stanz gefuehrt, ins taubhaus gethan, Vnd dem fuehrer der Lohn bezalt werden.

2. — Zum andern solle verkhünt werden, daß inß khünftig kheinen frömbden betlern das almuesen mehr geben werde by Myner Herren Vngnadt, vnd im fall ein solcher betler sich vnderstüende etwas Vnheils anzuofangen, so sollen die in selbiger Uehrte schuldig sein Hilff zuo thuon, ein solcher frächer Bruoder nacher Stanz zuo fuehren.

3. — Trittenß soll khein frömbder betler mehr beherberget werden by 20 Schilling buoß.

4. — sollen die Ambtsleüth allen schiffleüthen in vnserem Landt den Eidt angeben, daß sye kheine frömbde betler ins Landt fuehren, Vnder was pretext Vndt Vorwandt sein möchte, sonsten wurden Meine Herren solche als meineidt abstrafen.

5. — solle man dise wochen alle frömbden so man behomen wirdt, vß dem Landt fuehren.

Wir begegnen in dieser „Bettlerordnung“ vorab der genauen Unterscheidung zwischen den eigenen Armen und den fremden Bettlern. Die eigenen Leute haben — beschränkt auf ihre Uerthe — ein Recht auf das heilige Almosen, die Fremden dürfen kein Almosen erhalten „bei unser gnädigen Herren Un-

gnadt". Bei schwerer Buße wird ihnen sogar jedwede Herberg unter sagt!

Einen andern Ausweg, der „fremden Gänger“ los zu werden, findet der Landrath am 7. März 1695, indem er kurzweg beschließt, dieselben „sollen durch die Hauptmänner gepackt und in die Kriegsdienste abgeführt werden.“ Trotzdem mußte im September 1699 „drey Wochen nacheinander eine Bätteljagd angesetzt werden“. Aber schon am 2. Mai 1701 ist die Landplage wieder „so beschwärllich und groß, daß gleichsam schier unmöglich solcheß zu übertragen.“ Wiederum wird in den Pfarrkirchen verkündet und verboten, „daß keiner bey Einer Krone buoß einen frömden bättler behause vnd behoffe, da indeßen alle weibel in landt sich mit leüthen versächen, die bättler zusammen suochen vnd in die schiffer zum Landt hinauß schaffen sollen. Und dieß auf künftigen Mittwoch. Vnd so sich ein old anderer bättler spehren wollte, solle Jeder gewalt haben, solche auff daß Rathhauß in die gefängnuß zuo fuöhren. Anbey wollen Meine Hochgeachteten Herren wegen behausung der bättleren die buoß gesetzt haben, daß der Jenige, so zuo nachlaß Borgefagter Kronen buoß etwas anbringen wurde, solche in deß behoffers namen Erstaten solle.“

Das gleiche Verbot wird erneuert am 17. September 1705. Die Bettlerjagd soll „hinkünftig alle acht Tag fortgesetzt werden“ und „Uff prob“ erhält der Weibel Balzer Murer die Auszeichnung, daß er „allein befälchnet sei, die Bättler fortzuführen.“ Auch am 24. Oktober 1712 werden wieder in allen Orthenen „alle frömde Bättler uß dem Land hinweg gekötcht“. Ernster wird die Sache am 11. Dezember 1713, wo „leyder von Zeit zu Zeit zuo vernembden steht, daß leyder hin Undt wider sowohlen in allß Ußport Landß die Kirchen, Capellen und Particularen Bey Tag und Nacht Bestollen und beraubt werden.“ Der Rath befiehlt daruni, daß „Ein Jeder Rathsherr vnd Landtman pflichtig seyn sollen, Wan frömbde Verdächtige Persohnen,

strolchen, vnd allerhandt Bettelgefindt in Vnserß Landt sich ein-  
tringen wurden, Vndt nicht mit erforderlichen genuogsamten  
päßen Versehen, solche allso baldt handtvest zu machen Vndt  
nacher Stanß in die gefängnuß zue Überbringen, Und so Einer  
sich deßen wöhren old spehren sollte. Ein Jeder Landtmann  
die handt zue piethen Vnd hilff zue leisten schuldig sein solle.  
Anbey haben Meine Gnädigen Herren die Lauth proiects  
Bestellte Commißariis in der Uehrtenen durch Vß Bestättiget,  
vnd sollen, wie ob, die hh. Rätth old Rott Meister in den  
Uehrtenen verschaffen, daß die Wachten fleißig Bestellt Vndt zue  
24 stunden abgelöst Vnd selber die erforderlichen Consigna  
Von denen hierzue Bestellten gegeben Vnd ertheilt werde. Eß  
sollen auch Vnßere wächter zue Stanß sich fürhin nicht mehr  
mit den gewohnten stückhen, sondern mit geladenen Rohren  
auff der Wacht einfinden, fleißige wacht halten, Vnd so sye  
Jemandt Verdächtig antreffen wurden, sye handtvest zue halten,  
auff derro Vngehorsambe aber, auff solche für zue geben, vnd  
so nötig Vmb anderwertige hilff zu Ruoffen.“

Am 15. July 1715 befaßt sich der Wochen-Rath wiederum  
mit dem „gar zu großen Uberlauff der frömden Strolchen“  
und reiht ihnen ganz unbedenklich auch „andere dergleich Be-  
dürftigen Edelleuthen und Convertiten“ an, „so allhür-  
thommen, die steüren einzufordern“. Der Herr Landesfäkel-  
meister stellt hierüber eine Anfrage, aber meine Gnädigen  
Herren finden, „das hierumber schon gemäßeene Ordnung ein-  
gerichtet, Worbey man es fürobaz lediglich bewendet laße.“

Eine eigentliche Ausweisung beschließt der Rath den  
1. August 1718. „Laut Landtsgemeindtmöhr“ wird der „Hr.  
Landweibel Achermann befelchet, alle frömbde, die in vnserem  
Landt haupßheblichen sitzen, innerthhalb 8 Tagen auß dem Landt  
zue mahnen, welche dar Innerth gemelter Zeit sich ohne weiters  
mit weib Vnd Kinderen Vß dem Landt begeben sollen, Vor-  
behalten dem Muhrer gäberß sein verding Vß zue machen

Bewilliget, doch solle Er wie gemelt weib Vndt Kindt forth schicken. Wan aber demme nit Volg Beschehen wurde, solle solchenfalls Hr. Landtweibel nach Verfloßenem Termin die Vngehorsambe allsobald Vff dz Rathhauß führen Vndt selbige ohnweiters met dem Eydt aus dem Landt vertwehfen.“

Daß unter den „Frömden“, mit denen wir uns bisher beschäftigten, auch solche sich fanden, die nicht nur mit dem siebenten Gebote, sondern auch mit dem vorhergehenden sechsten auf gespanntem Fuße standen, beweist ein Rathschluß vom 29. Dezember 1719. In Emmetten hielt sich landfahrendes Volk auf, das kurzweg als „Heyden“ betitelt wird, „da von solchen gewahret, daß bedeute Heyden alß man und weib sich bis etlich Vff 30 Jahr lang (ohne daß solche copuliert gewesen) mit einanderen herumbgezogen.“ Da die Herren Rätthe von Emmetten mit der Einlieferung dieser „Heyden“ „Vff das Oberkheitliche Hauß“ etwas säumig waren, wird ihnen angezeigt: „daß man gedult tragen wolle Biß morgenß, heut aber sollen bedeute Heyden examiniert werden, auch sobald daß annoch Vff Emmetten sich auffhaltende mentsch hier sollte eintreffen, ebenermaßen gleich dz. andere solle examiniert, Morgens deßhalb solle Rath gehalten werden.“ Daß dieses Brautexamen auf dem Rathhaus wohl nicht ganz so glatt wie sonst im Pfarrhause vorgenommen wurde, läßt sich denken.

Mit Uri wurde auf den 25. September 1720 eine gemeinsame Betteljagd angeordnet, aber das Uebel wollte nicht enden. Sogar in den Kirchen wurden unsere lieben Landleute belästigt. Der Wochenrath beschloß darum am 14. Novbr. 1721, daß wiederum „gekötcht“ werde; „nachmahlen soll Hr. Rürch=Mr. Befelchet sein, den sigersten anzuzeigen, daß für Künftig die strolchen Vnd Bettler in den oberen stüöhlen auch glogenthurm Vnd vor den Leüwenstüöhlen von den sigersten weggemahnet Vnd keineswegs an ermelten ohrten mehr plaz haben können,

die Bpirtner werden ebenfalls die veranstaltung mit den armen Leuthen verschaffen wie oberkennt.“

Auch die eidg. Tagsatzung in Frauenfeld sah sich im Juli 1724 veranlaßt eine dreitägige Bettel- und Strolchen-Jagd „nach aller Rigorosität“ anzuordnen. Nidwalden erneuerte seine alten Verordnungen und ließ während den drei Tagen „an den schiffständen und Pässen, auch auff den alpen Einige Wachten Us den Kotten mit Under- und übergewehr“ aufstellen. Unser Nachbarkanton Obwalden scheint bei dieser Jagd von Alpnacht aus die eingefangenen lebende Leute zu Schiff nach Hergiswyl geführt und dort ausgeladen zu haben, was der Rath „sehr mißliebig angesehen.“ Die lieben Nachbarn ob dem Kernwalde wurden darum freundlich ersucht: „Uns mit solchen inskünftig verschonen zu wollen.“ Gleichzeitig wurde Obwalden eingeladen, „da im Kährenwaldt einige verdachte Leut oder Strolchen sehen gesehen worden, im nächsten etwa zwei tozet gewafnete Männer und wir von Unserem orth ein tozet gewehrte Männer den Kährenwald so wohl Bnden Bndt oben Von diesem hudelgesindt zuo söuberer abschickhen zu wollen.“

Die folgenden Jahre beweisen, daß die Säuberung von diesem „Hudelgesindel“ keine leichte Arbeit war. Am 20. August 1725 wird vom Rathe befohlen, daß, wenn von solchen Strolchen der Ginte oder Andere „ein Hauß besteigen oder in solches einbrechen sollte, in solchem fahl alle landtleith, wer eß immer sein möchte, befelchet seyn, in die nächste Kirchen old Capellen eylfertig sich zuo begeben Umb alldorthen sturm zuo lütthen, Bnd sollen alsdan alle die ienige, so eß hören, mit Under Bnd übergwehr gleich zuo erscheinen, Bndt den schellmen helfen Bff zuo fangen schuldig seyn.“

In das religiöse Gebiet hinein greift eine Vorladung vom 11. März 1726, womit „die Jenige persohnen, welche wider jak Bndt ordnung frömbden armen leuthen kinder auß dem heiligen tauff gehoben, sollen sambt deß Caspar Lufhs



frauw auff dem änerberg, als welche solchen armen leuthen die hebam solle Bß gemacht haben, über 14 tag Vor Meine Gnädigen Herren zur Verantworhung citiert werden.“

Besser rechtfertigen läßt sich der folgende Rathschluß vom 26. Juni 1726: „Der Jenige frömbde Mann, welcher ein wunderbahrlichen strahlstein bey sich hat, solle auß Erkhantnuß Meiner Gnädigen Herren durch Herr Landtweybell Von Unserem landt verwiesen werden, Vrsachen klögten vorgebracht werden, das er an leuth Vndt Vech abergläubische sachen gebrauchte.“

Wie schon 1695, so wieder am 12. Januar 1728 und 14. April 1734 werden „junge starkhe Bettelgesellen“, „strolchen und gängler“ in spanische Kriegsdienste verwiesen. Nur der „Berner Jakob“ wird davon ausgenommen und von den Gnädigen Herren und Oberen dem Herrn Bannerherrn gerathen: „ihne in ansehung seiner reformation zu entlassen.“ — 1735 (21. Febr.) soll wieder alle Monate „gefötischt“ werden und 1738 werden „zu Hergiswyl, auff Emmetten, am Bürgen und zu Beggenriedt“ Wachten aufgestellt gegen „frömdes Volkh“ wegen „in der Wallachey, siebenbürgen und Serbien grassirender Contagion“.

Eine neue Verordnung vom 23. Juli 1742 verbietet allen Fehren ernstlich, „daß sie kein frömbdes Bettel= Vnd strolchen, Döktor=, schleüffer Vnd andere dergleichen liederlich Vnd Landt Vberlestiges Volkh nit ins Vatterlandt Föhren bei straff des Thurmes, Vndt wan ausländische schüffleuth dergleichen Leuth zuführten, Ihnen die schüffer anzuschließen.“ Eine Milderung des frühern Verbotes aller Herberge tritt insofern ein, daß „dergleichen Vermeltes Volk sommerzühth ein Nacht und winterzühth zwei Nächt“ übernacht behalten werden darf. Wer sich mehr „erfrecht“, wird mit einem halben Thaler gebüßt. Die Fremdenpolizei wird neun Bettelbögten aus verschiedenen Uerthen übertragen unter Zuzug des Profosen von Stans.

Zur Belohnung erhalten die 10 Mannen jeder ein „Münzdubler auß dem Landseffel“. Jede Urthe soll auch nachschießen, bis der Jahrlohn für den Mann 13 Gulden beträgt.

Die Herren „Bettelbögte“ scheinen indessen ihre Aufgabe nicht allzu streng genommen zu haben. Wohl war ihnen aufgegeben, wöchentlich eine Betteljagd zu veranstalten, auch zuweilen „den Bättleren ihre Bünttel old räzensackh zu visitiren“; sie waren doch hinläßig und es wurde ihnen 1743 (18. März) von den Rätthen unter Androhung der Entlassung „nachdrucksamst zugesprochen.“ Als 1764 (26. April) dem Herrn Landesfäckelmeister „von seithen Beggenried ein Nahmhaftes mehr alls andere Jahr für arme Leuth aus dem Land zu führen“ in die Rechnung eingestellt worden, stellte es sich heraus, daß der Buochser Bettelvogt „die arme Leüth auff Beggenried Jagge und auff Gmetten und Beggenried schlecht seine Schuldigkeit observiere“. Der Landrath beschloß daher, daß der Bettelvogt von Buochs nur für Buochs sei, ihm halber Lohn benommen und damit ein eigener Bettelvogt für Beggenried und Gmetten „ernamset“ und besoldet werde.

Inzwischen scheinen auch trotz den beschlossenen gemeinsamen Betteljagden 1750 mit Luzern und Uri, 1759 alle 14 Tage in Nidwalden, 1764 mit Luzern, 1768 mit Bern, die alten Klagen gegen die Bettelbögte geblieben zu sein. Der Landrath beschloß daher am 12. Mai 1766 die Bettelbögte durch Harschiere“ zu ersetzen und verordnet:

„Weil Ein hochweyser Landt Rath den 5. dis für guott Erachtet, anstatt den Bettel Bögten zwey Harschier zu Ernambsen, so ist anfänglich Erkenntt worden, das auch die Harschier in den schuldigkeith der Bettel Bögten die Execution, nemlichen Drillen, geislen auff der Tanzlauben, haarabschneiden u. a. Um den stipulierten Lohn zu verrichten stehe, solches aber ihnen an der Ehre nit auffheblich sein solle. Ferner sollen die Harschier wuchentlich zweymahl zu gleicher Zeit die Betteljagt im

gangen Landt machen, und zwar an Einem Tag Von Ennemmoos auff Emmetten, den anderen tag aber von stanstad auff wolffenschießen, und sollen die Täg von wuchen zu wuchen abwechseln. Mehr sollen sye schuldig sein, Die jenige Meine gnädigen Herren und Oberen zu Veyden, welche die arme Leüth wider den articul behausen und behoffen. Zu jedermanns Verhalten aber solle gesagter articul und zugleich der articul wegen den frömbden schwangeren Frauen und desnachen folgenden beschwärlichen gvatterschaften mittelst auffages in den pfarrhen durch die weybell, in den Filialen aber durch die figersten neüwerdingen Verlesen werden.

Hingegen ist jedem harschier auff jede jagt Schillig 20 oder wuchentlich für 2 jagten gl. 1 zu Erkennt worden. Mehr solle jederen ein starcker Uniform Rockh von grauer farb, Rothen aufschlägen und Kragli mit dem Landtschildt auf der seithen angeheftet, auch under Vnd übergewähr mit dem Bajonet Patronaschen zc. aus dem Zeughaus gegeben werden. Der Uniform Rockh, welche auf die arth, wie Unser schloß Knechten zu Vellenz sollen gemacht werden, solle alle 6 Jahr Ihnen widerum angeschafft werden; sollte aber Einer Von ihnen nit 6 Jahr den Dienst versehen solle selber den rockh nach Proportion der abgehenden Zeit bezahlen.“

Dieses Mandat an die Harschiere wird am 7. Sept. 1770 ergänzt: „Dennen harschieren soll angezeigt werden, das sye, so bald sye einen frömbden jungen bätler im Land antreffen, der schon andere mahl in hier gewesen, auff stanck führen, und solchen auf der fischwag die Haar abhauwen und danne außert Landts führen sollen mit der anzeig, das wan er mehr Kommen werde, ihne ein andere Leibstraff anzuthun.“

Ein Wochenrathsbeschluß vom 13. Jänner 1772 ermahnt die Harschierer beim zweimaligen Erwischen „frömder Bättler“ ihnen die Haar auch wirklich „abzuhauwen“ und nicht nur zu drohen. Nach dem gleichen Rathsbeschluß sollen die Herren

Pfarrherren ersucht werden, „eine Exhortation zu halten nach dem Exempel des R. P. Xaverii Missionarii, wie nemlich weit besser seye Denen inheimischen armen Leüthen als denen frömden mit allmosen bey zuspringen aus zerschiedenen beweggründen.“

An die Seite der „frömden Bettler und Gängler“ setzt der Wochenrath am 10. November 1783 auch die „frömden hausirer, öhl und helgenträger“, so „das Land durchstreichen, die Leüth mit ihren waaren betriegen, und beschädigen, da vielleicht solche gar schelmenpack seye.“ Auch sie sollen als „gefährliche Burst“ zum Land hinaus gemahnt werden.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts hören die speciellen Beschlüsse gegen das fremde Volk auf. Eine neue Zeit hat mit den alten Verhältnissen gebrochen und aufgeräumt. Das Armenwesen wird 1811 durch Gründung der Armenverwaltung in jeder Pfarrei des Landes neu geordnet, die Tolerirten oder Heimathlosen werden in den Gemeinden eingebürgert und an die Stelle der „Harschiere“ treten die uniformirten Landjäger der kantonalen Polizei. Die „armen Edelleuthe und Convertiten“ verschwinden von der Bildfläche und die Herren „Döcker“ verzichten auf die Ehre, an der Seite der „schleuffer“ zum „überlästigen“ Volke gezählt zu werden. Auch ihr Collega mit dem „Strahlstein“ ist verschwunden. Vom „landfahrenden Volke“ ist nur der alte Stromer geblieben, aber auch er freut sich des Lebens. Die „Fischwage“, auf der seinen seligen Vorfahren die Haare abgehauen und die „Tanzlaube“, wo sie mit „Trillen und geislen“ unterhalten wurden, existiren längst nicht mehr und wenn er dem gastlichen Boden Nidwaldens auch in polizeilicher Begleitung den Rücken kehren muß, so ist er sicher, daß dieser schönere Theil seiner Leiblichkeit kein eingebrenntes „U“ als unfreiwilligen Schmuck über die Grenze mitnehmen muß. Und damit sagen wir unserem landfahrenden Volke „Fahre wohl!“

